Fangstatistik für das Jahr _____

In Hessen hat der oder die Fischerei- oder Fischereiausübungsberechtigte eine Fangstatistik in dieser, von den oberen Fischereibehörden vorgegebenen Form zu führen. Die Statistik ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und den Fischereibehörden auf Verlangen mitzuteilen [1].

Fischerei- oder Fischereiausübungsberechtigte(r): _____

PLZ, Wohnort: _____

Angel- oder Fischereiverein [2]: _____

Gewässer, Fangort [3], Fanggerät [4]	Datum [2]	Fischart [5]	Anzahl	Länge(n) in cm [6]

Erläuterungen:

1) Gemäß § 9 Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische (Hessische Fischereiverordnung – HFO) vom 17.12.2008 (GVBl. I S. 1072).

2) Freiwillige Angabe.

3) Das Gewässer und die Befischungsstelle oder –strecke sind eindeutig und ausreichend genau anzugeben.

4) Fanggerät ist im Regelfall die Handangel. Wurde, bei entsprechender Berechtigung, mit Netz oder Reuse gefischt, bitte „R“ für Reuse und „N“ für Netz eintragen (freiwillige Angabe).

5) Die Art ist eindeutig zu benennen, z. B. „Bachforelle“ (nicht „Forelle“).

6) Die Länge ist von der Spitze des Kopfes bis zum Ende der Schwanzflosse zu messen (Totallänge).

Fischerei- oder Fischereiausübungsberechtigte(r): _____

Gewässer, Fangort (3), Fanggerät (4)	Datum (2)	Fischart (5)	Anzahl	Länge(n) in cm (6)